Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte

urn:nbn:de:bsz:31-318637

vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, festgestellt. Begen den vollzugsreifen Bescheid der Revisionsbehörde, bezw. gegen das nach Artikel 15 des obengenannten Gesetzes erlassene Erkenntnis der verstärkten Oberrechnungskammer steht dem Beamten der Rechtsweg nicht zu. Auf Brund eines solchen mit der Vollstreckungsklausel versehenen Bescheides bezw. Erkenntnisses findet gegen den ersatzpflichtigen Beamten die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Diese Vorschriften gelten auch in Unsehung solcher Personen, welche ohne Beamte im Sinne dieses Besetzes (§ 1 Absatz 1) zu sein, in einem Dienstverhältnisse zum

Staate stehen.

edits:

t, jo

r 311

mit

hen liche

Pe= rec

ntrag

, das

enden

r 1894 jen de änden

ni 189

gten hi t. 5 d5 5. 201

Siebenter Abschnitt.*)

Die Dienstpolizei.

1. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 77.

Die vorgesetzten Dienstbehörden sind befugt, Beamte, welche mit der Erledigung ihrer amtlichen Beschäfte säumig sind, durch geeignete Zwangsmittel, insbesondere durch Beigabe von Beschäftsaushilfe auf Kosten des Beamten und durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 100 Mk. dazu anzuhalten.

11. Die Dienstvergehen und Disziplinarstrafen.

§ 78.

Dienstvergehen im allgemeinen.

Ein Beamter, welcher die ihm obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt, unterliegt wegen Dienstvergehens der Disziplinarbestrafung.

3*

^{*)} Bgl. landesh. Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienst= polizei betr.